

## Das neue Krebsregistergesetz

*Die Früherkennung und Behandlung von Krebserkrankungen sowie der Ausbau von Krebsregistern nach einheitlichen Maßstäben soll verbessert werden. Dies sind die Kernziele des am 09.04.2013 in Kraft getretenen Krebsfrüherkennungs- und -registergesetzes (KFRG).*

### Ausgangslage

Krebs ist mit mehr als 218.000 Todesfällen pro Jahr die zweithäufigste Todesursache in Deutschland. Bedingt durch die demographische Entwicklung nimmt die Anzahl der Krebsneuerkrankungen sogar noch zu, so die Angaben im Gesetzesentwurf zum KFRG. Jedoch können frühzeitige Krankheitsdiagnosen Leiden und Heilungschancen verbessern.

### Früherkennung

Das KFRG sieht vor, dass zur Früherkennung von Krebs organisierte Programme, insbesondere für Darmkrebs- sowie Gebärmutterhalskrebs, durchzuführen sind (§ 25a SGB V). Denn der Nutzen einer Untersuchung sei größer als ihr Risiko, so Bundesgesundheitsminister Bahr am vergangenen Montag in Berlin. Die inhaltliche und organisatorische Ausgestaltung, also u.a. Häufigkeit, Art und Umfang von Früherkennungsuntersuchungen sowie Altersgrenzen, legt der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) innerhalb von drei Jahren fest. Die Festlegung ist an den aktuellen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft auszurichten.

Versicherte sind regelmäßig und schriftlich zu Früherkennungsuntersuchungen einzuladen. Dabei muss über Risiken und Nutzen der Untersuchungen informiert werden. Das KFRG trifft zudem Vorgaben zu beispielsweise dem Vorgehen bei auffälligen Befunden und schließt die systematische Erfassung, Überwachung und Verbesserung der Qualität der Früherkennungsprogramme ein.

Bei berechtigtem Interesse können Dritte für die wissenschaftliche Krebsforschung auf Antrag anonymisierte Daten erhalten. Die Anträge sind innerhalb von zwei Monaten zu bescheiden. Eine Ablehnung ist zu begründen.

### Klinisches Krebsregister

Nicht richtig sind Medienberichte, die von der Einführung eines flächendeckenden klinischen Krebsregisters ausgehen.

Tatsächlich soll es in allen Bundesländern sogar mehrere Krebsregister geben. Sie können von unterschiedlichen Trägern, zum Beispiel durch einen Verein oder eine Behörde, geführt werden. Vorgesehen ist, dass für ein Einzugsgebiet von 2 Millionen Menschen jeweils ein Krebsregister geführt wird. Diese und das konkrete Einzugsgebiet sind von den Ländern herzustellen, wobei die Länder noch Umsetzungen ins Landesrecht vornehmen müssen.

Einheitlich sollen allerdings die Maßstäbe sein, nach denen Neuerkrankungen registriert

und dokumentiert werden. Grundlage ist ein bundesweit einheitlicher Datensatz der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Tumorzentren und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland (§ 65c Abs. 1 SGB V). Auf diese Weise werden die erfassten Daten bundesweit vergleichbar.

Die Aufgaben der jeweiligen Krebsregister sind in § 65c SGB V statuiert. Danach werden Daten Auftreten, Behandlung und Verlauf bösartiger Neubildungen sowie zu Rückfällen erfasst, ausgewertet und an die Leistungserbringer rückgemeldet. Gefördert werden soll die interdisziplinäre Zusammenarbeit bei der Krebsbehandlung generell und mit Zentren in der Onkologie. Die Daten dienen aber auch der Versorgungsforschung und der Transparenz der Versorgungsrealität.

### **Registerfinanzierung und Vergütung**

Für jede verarbeitete Meldung an den jeweiligen Registerträger zahlen die Krankenkassen nach entsprechend zu erfüllen-

den Voraussetzungen eine fallbezogene Förderpauschale in Höhe von 119 Euro (§ 65c Abs. 2 und Abs. 4 SGB V). Damit sollen die Betriebskosten des Registers gedeckt werden.

Auch Leistungserbringer sollen eine in ihrer Höhe bis Ende 2013 zu bestimmende Vergütung erhalten, wenn sie vollständige Meldungen an förderfähige Register vornehmen (§ 65c Abs. 6 SGB V).

Zur Einführung der Register sollen Finanzmittel im Umfang von 15,2 Millionen Euro erforderlich sein. 7,2 Millionen Euro stellt die Deutsche Krebshilfe bereit, 8 Millionen Euro die Länder.

*Daniel Gröschl, Sindelfingen  
Rechtsanwalt  
groeschl@rpmed.de*

[www.rpmed.de](http://www.rpmed.de)

Impressum:

Ratajczak & Partner, Rechtsanwälte  
Posener Str. 1, 70165 Sindelfingen  
AG Stuttgart (PR 240005), Sitz Sindelfingen  
USt-Ident-Nr.: DE145149760

Verantwortlich im Sinne des Presserechts:  
Dr. Detlef Gurgel

E-Mail der Redaktion: [redaktion@rpmed.de](mailto:redaktion@rpmed.de)

Die Mitteilungen dieses Newsletters enthalten allgemeine Informationen zu rechtlichen Themen. Eine rechtliche Beratung im Einzelfall können sie nicht ersetzen. Für die Richtigkeit der Information übernehmen wir keine Haftung.